

beginnt mit der Geschichte. Die drei Hauptteile behandeln dann das Geschlechtliche im Einzelmenschen, in der Gemeinschaft von Mann und Frau und in der Erziehung.

Das Buch hat große Vorzüge, weist aber auch manche Mängel auf. Eine Gemeinschaftsarbeit bedingt manche Wiederholungen und Überschneidungen. Bei manchen Fragen herrscht einseitig die medizinische Betrachtungsweise vor, so daß die moralische Wertung zu kurz kommt. Die pädagogische Behandlung ist zu knapp. Das Werk ist für Theologen, Seelsorger, Mediziner und Erzieher gleich bedeutungsvoll. Auch für Braut- und Eheleute wird es nützlich sein. In der heutigen Welt, wo soviel Unruhe und Unklarheit herrscht, ist das Buch ein hoch zu wertender Beitrag zur Beruhigung und Klärung des menschlichen Wissens und Gewissens. Aber nur, wenn es mit Ernst und Gewissenhaftigkeit zu Rate gezogen wird. „Nur aus dem Ganzen christlichen Glaubens und Denkens und Lebens in Christus ist die Überwindung der (heutigen sexuellen) Krise möglich. Aus dem lebendigen Christentum sollen lebendige Christen eine unchristliche Gestaltung oder Mißgestaltung des geschlechtlichen Lebens überwinden. Eine Erneuerung des privaten und des öffentlichen Lebens und damit auch des Geschlechtlichen im Privaten und in der Öffentlichkeit ist letztlich nur gesichert in Christus dem Herrn.“

Clervaux (Luxemburg).

P. B. Müller O.S.B.

Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Begründet von † Eduard Eichmann. Neu bearbeitet von Klaus Mörsdorf. III. Band: Prozeß- und Strafrecht. Völlig veränderte, sechste Auflage. (504). Paderborn 1950, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 18.—.

Mit dem vorliegenden dritten Band, der das Prozeß- und Strafrecht behandelt, ist die Neubearbeitung des bewährten Lehrbuches des Kirchenrechts von Eichmann nunmehr glücklich abgeschlossen. In die Darstellung des Prozeßrechtes des Kodex wurde auch die Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936 wegen ihrer großen Bedeutung einbezogen. Auch das neue Ehedekret und die Prozeßordnung für die Ostkirche wurden berücksichtigt. Auch sonst wurde das Werk auf den neuesten Stand gebracht (vgl. z. B. Strafbestimmung für unerlaubte Handelsgeschäfte der Kleriker, S. 462). Einige ungewohnte Verdeutschungen fallen auch in diesem Bande auf, z. B. Beugestrafe (Medizinalstrafe), Angehen des Inhabers der Lossprechungsgewalt (Rekurs), Gottesdienstsperr (Interdikt).

Der Schlußband, der auch ein alle drei Bände umfassendes ausführliches Sachverzeichnis bringt, wird in seiner Klarheit und Übersichtlichkeit nicht nur vom Eherichter besonders begrüßt werden, sondern auch vom Seelsorger, der heute sehr oft vor allem in eherechtlichen Dingen um Rat gefragt wird. Auch auf die praktischen Bedürfnisse (Beichtstuhl) wird gebührend Rücksicht genommen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

Die Zivilehe. Die staatliche Ehegesetzgebung und die Kirche. Von Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck. (198). Innsbruck-Wien 1950. Tyrolia-Verlag. Kart. S 21.—.

Im Anschluß an das Vorwort wollen wir zunächst dem Verfasser danken für die Klärung wichtiger Fragen, die sein Buch bringt. Man kann über eine Sache nur dann vernünftig reden, wenn man alle einschlägigen Begriffe und die maßgebenden

Grundsätze kennt. Der erste Teil des Werkes klärt die Begriffe und arbeitet (aufbauend auf den historischen und dogmatischen Fundamenten) die Grundsätze heraus, an denen sich jede Diskussion über den gesamten Fragenkomplex orientieren muß. Der Standpunkt der Kirche ist so aufgezeigt, daß ihn auch gutgesinnte Gegner verstehen und würdigen müssen, handelt doch die Kirche in ihrer Haltung der Zivilehe gegenüber aus ihrem Gewissen heraus in der Erfüllung einer heiligen Pflicht. Diese Haltung der Kirche wird aber, wie Dr. Holböck zeigt, auch den angemessenen Forderungen des Staates vollkommen gerecht. Die Darstellung weist aber auch klar das Unrecht der Zivilehe auf, ihre Folgen und den kirchenfeindlichen Geist, der sich hinter ihr verbirgt. Vieles ist dabei so konkret und treffend gesagt, daß man es sofort gebrauchen kann, wenn man bei Referaten oder in der Diskussion Rede und Antwort stehen muß; anderes ist so anschaulich gebracht, daß es auf die Kanzeln und in die Kirchenblätter gehört.

Im zweiten Teil werden eine Reihe praktischer Fragen (z. B. das Verhalten des Richters beim Zivilgericht und des Abgeordneten in der Volksvertretung bei Ehegesetzberatungen) aufgeworfen und mit moraltheologischer Gründlichkeit und pastorellem Geschick gelöst.

Der letzte Abschnitt bringt einen Vergleich zwischen staatlichem und kirchlichem Eherecht; besonders begrüßenswert sind darin die vielen Hinweise auf das Eherecht in Österreich, in Deutschland und in der Schweiz. Der Vergleich ist ein Beweis für den zunehmenden Verfall der staatlichen Ehegesetzgebung, die sich in erschreckender Weise mehr und mehr vom Naturrecht und vom göttlichen Recht entfernt. Eine Sammlung einschlägiger kirchlicher Dokumente und der Sachindex seien abschließend erwähnt.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger.

Das christliche Tugendleben. Eine praktische Anleitung. Von Dr. theol. Wilhelm Stockums, Weihbischof von Köln. (XII und 336). Freiburg, Verlag Herder. Leinen geb. DM 8.80, S 40.—

Die Tugendlehre behandelt ein Gebiet, das für die Formung des Menschen, für sein geistiges Werden und Wachsen von höchster Bedeutung ist. „Ohne Tugenden“, um ein Wort dieses Buches zu gebrauchen, „wird ja der Mensch zur Bestie, die nicht nur andere, sondern auch sich selbst zerfleischt.“ Wir sehen das heute in erschreckendem Ausmaß im Leben der Völker, im Großen wie im Kleinen. Schon die rein natürlichen Tugenden, die bloß auf den Edelmenschen eines kurzen Erdenlebens abzielen, sind des Schweißes der Edlen wert. Erst recht aber sind die übernatürlichen, christlichen Tugenden von höchster Bedeutung, denn sie führen ja das Gotteskind zum Idealbild des Menschen und lassen es sich entfalten bis zum Vollalter Christi. Das Buch Stockums' ist ein verlässlicher Führer zu diesem erhabenen Ziel.

Im ersten Teil zeigt der Autor die Aufgabe der natürlichen Tugenden und ihren Wert für Charakter- und Herzensbildung. Anschließend daran wird das Wesen und das Ziel der übernatürlichen Tugenden dargestellt. Der zweite Teil ist den einzelnen göttlichen und sittlichen Tugenden gewidmet. In klarer, leicht verständlicher Form wird ihr Wesen, ihre Aufgabe und ihr Wert dargelegt. Ein Merkmal dieser christlichen Tugendlehre ist die Klarheit und Wahrheit. Es ist aber doch mehr nüchternes Lehrbuch als gewinnendes Lebensbuch. Als großer Vorzug darf gebucht werden, daß diese christliche Tugendlehre durchaus das